

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.224 vom 15. September 2010

BS Appellationsgericht, 2010-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2013.224

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.224 du 15 septembre 2010

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.224 del 15 settembre 2010

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ergibt sich aus dem Überweisungsbeschluss des Präsidiatdepartements vom 9. Dezember 2013 sowie aus § 42 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz OG, SG 153.100) und den § 10 und § 12 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG, SG 270.100). Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des VRPG. Der Rekurrent ist als Adressat des angefochtenen Entscheids von diesem unmittelbar berührt. Er hat daher ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung, weshalb er gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert ist. Auf den fristgerecht erhobenen und begründeten Rekurs ist deshalb einzutreten. Inwieweit die mit Schreiben vom 6. Mai 2014 (datiert vom

E. 2

S. 10, S. 12; BGE 137 II 345 E. 3.2.1 S. 348; BGE 137 II 1 E. 4.1 S. 7). Diesbezüglich ist die persönliche Situation der betroffenen Person ausschlaggebend und nicht das öffentliche Interesse an einer restriktiven Einwanderungspolitik der Kantone. Folglich geht es bloss darum, den unbestimmten Rechtsbegriff «wichtige persönliche Gründe» auf den Einzelfall anzuwenden, in Berücksichtigung, dass Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG, im Gegensatz zu Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG, einen Anspruch auf einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz verleiht (BGE 138 II 393 E. 3.1 S. 395, in: Pra 2013 Nr. 2 S.10, S.12; BGE 137 II 345 E. 3.2.1 S. 348; BGE 137 II 1 E. 3 S. 5, jeweils mit weiteren Hinweisen).

Wie das Bundesgericht festgehalten hat, bildet der Tod des Ehegatten, von dem das Aufenthaltsrecht der ausländischen Person abhängt, über die in Art. 50 Abs. 2 AuG vom Gesetzgeber exemplarisch genannten Fälle hinaus einen Umstand, bei dessen Vorliegen ein weiterer Aufenthalt in der Schweiz geboten sein kann (BGE 138 II 393 E. 3.1 S. 395, in: Pra 2013 Nr. 2 S. 10, S. 12; BGE 137 II 345 E. 3.2.2 S. 349, 136 II 1 E. 5.3 S. 4). Der Tod des Ehegatten stellt aber keinen Grund dar, der zwingend zur Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG führt. Zu prüfen ist vielmehr aufgrund der Umstände des Einzelfalles, ob ein Härtefall vorliegt. Im Einzelnen sind insbesondere aufgrund der gesamten Umstände vor und während der Ehe bis zu deren Auflösung durch Tod wie auch der Lebenssituation der ausländischen Person nach dem Tod ihres Ehegatten der wirkliche Wille der Ehegatten, die Intensität ihrer Beziehung und die Auswirkungen, die der Tod des schweizerischen Ehegatten auf das Privat- und Familienleben der ausländischen Person hat, zu beurteilen (BGE 138 II 393 E. 3.3 S. 396, in: Pra 2013 Nr. 2 S. 10, S. 13; BGE 137 II 345 E. 3.2.3 S. 349 f., BGE 137 II 1 E. 4 S. 7 ff.). Diesbezüglich hat das Bundesgericht kürzlich erkannt, dass nach der allgemeinen

Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die Ehebande normalerweise so eng und intensiv sind, dass der Tod des Ehegatten eines der einschneidendsten Ereignisse im Leben des anderen Ehegatten ist und sich umso schwerwiegender und ernsthafter auswirkt, wenn dieser in einem migrationsrechtlichen Zusammenhang steht. Das Bundesgericht hat seine Rechtsprechung deshalb dahingehend präzisiert, dass eine Vermutung bestehe, der Tod des schweizerischen Ehegatten stelle einen wichtigen persönlichen Grund dar, der im Sinne von Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG einen weiteren Aufenthalt des andern Ehegatten in der Schweiz erforderlich macht, ohne dass im Weiteren zu untersuchen ist, ob dessen soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint. Die Vermutung kann aber unter Hinweis auf besondere Umstände des Einzelfalls, welche Zweifel an den Heiratsgründen und der Tiefe der Beziehung zwischen den Ehegatten aufkommen lassen, widerlegt werden. Dazu könnten die Behörden aufzeigen, dass besondere Umstände an der Echtheit der ehelichen Beziehung zwischen den Ehegatten zweifeln lassen. Wie das Bundesgericht erkannt hat, ist dies beispielsweise dann der Fall, wenn eine ausländische Person einen schweizerischen Ehegatten heiratet, von dem sie weiss, dass er schwer krank ist und nur noch kurz zu leben hat, um sich dann missbräuchlich auf die Todesfolgen zu berufen, oder wenn die ausländische Person vor dem Todesfall ein Trennungs- oder Scheidungsverfahren eingeleitet hat, oder auch, wenn die ausländische Person ihren schweizerischen Ehegatten vor dem Tod verlassen hat, was nahelegt, dass im Zeitpunkt des Todes keine Ehegemeinschaft mehr bestanden hat (BGE 138 II 393 E. 3.3 S. 396, in: Pra 2013 Nr. 2 S. 10, S. 13).

2.3.2 Vorliegend haben die Ehegatten ihre Beziehung im Wissen um die todbringende Krankheit der Ehefrau wiederum intensiviert, nachdem sie sich zuvor getrennt haben. Seit ungefähr einem Jahr vor ihrem Tode am [...] 2013 näherten sie sich wieder an. Inwieweit sich der Rekurrent vor diesem Hintergrund auf den Tod seiner aus wichtigem Grund von ihm getrennt lebenden Ehefrau zu berufen vermag, kann aber letztlich offen bleiben. Selbst wenn nämlich die Voraussetzungen für einen weiteren Aufenthaltsanspruch gegeben sind, ist es den Behörden unbenommen, die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung aufgrund anderer konkreter Umstände zu verweigern (strafrechtliche Verurteilungen, Sozialhilfeabhängigkeit usw.), die nach der allgemeinen Ermessensausübung im Sinne von Art. 96 AuG dazu führen würden, dass ein weiterer Aufenthalt in der Schweiz abzulehnen wäre (BGE 138 II 393 E. 3.4 S. 396 f., in: Pra 2013 Nr. 2 S. 10, S. 13 f.). Dies hat die Vorinstanz unter Berufung auf die mehrjährige Arbeitslosigkeit und Sozialhilfeabhängigkeit, die gleichzeitige Verschuldung und die strafrechtlichen Verurteilungen des Rekurrenten angenommen. Damit hat die Vorinstanz ihr Ermessen nicht verletzt. Auch wenn der Rekurrent durch die Pflege seiner Ehefrau in Anspruch genommen worden ist, was auch vom familiären und ärztlichen Umfeld bestätigt worden ist (vgl. oben E. 2.1.3), so ist gleichwohl nicht ersichtlich, warum diese Pflege jeglicher existenzhaltender Erwerbstätigkeit entgegengestanden wäre. Solches wird vom Rekurrenten denn auch durch nichts belegt. Zudem hat der Rekurrent auch nach dem Tod seiner Ehefrau keine Bemühungen zur beruflichen Integration nachgewiesen. Trotz der Unterstützung durch die Sozialhilfe hat der Rekurrent gleichzeitig erhebliche Betreibungen im Betrag von über CHF 18'000.■ auflaufen lassen, wobei es sich dabei insbesondere mit Bezug auf die Krankenkassenkosten um Schulden handelte, die ihm von der Sozialhilfe vergütet worden sind. Es kann offen bleiben, ob der Rekurrent damit nicht sogar den Widerrufsgrund der Sozialhilfeabhängigkeit nach Art. 62 lit. e AuG erfüllt, welcher nach Art. 51 Abs. 2 lit. b AuG den Bewilligungsanspruch gemäss Art. 50 AuG überhaupt

erlöschen liesse. Der heute 56-jährige Rekurrent hat sich seit seinem Eheschluss mit seiner verstorbenen Ehefrau am [...] bis zur Wegweisung mit Verfügung vom 25. September 2012 bloss vier Jahre in der Schweiz aufgehalten. Er ist somit bis zu seinem Alter von 50 Jahren weitgehend in Jordanien sozialisiert und integriert worden. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass seine Wiedereingliederung in seiner Heimat ernstlich gefährdet wäre (vgl. auch BGer 2C_1123/2012 vom 11. Juli 2013 E. 4.3.2 zu Jordanien). Dabei dürfte dem Rekurrenten auch der während seinem Aufenthalt in der Schweiz erfolgte weitere Erwerb der deutschen Sprache von Vorteil gereichen. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der fortgesetzten Straffälligkeit des Rekurrenten bestehen jedenfalls genügend gewichtige Umstände, die es den Vorinstanzen erlaubten, dem Rekurrenten in Ausübung ihres Ermessens gemäss Art. 96 AuG die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung zu verweigern.

2.4 Daraus folgt, dass die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung durch die Vorinstanzen nicht zu beanstanden ist.

E. 3

Der Rekurs ist daher abzuweisen. Gemäss § 30 Abs. 1 VRPG trägt bei diesem Ausgang des Verfahrens der Rekurrent dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 1'200.-.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.